

EFD Info plus

Inhalt

Milderung
der wirtschaftlichen
Doppelbelastung
2

Die Unternehmens-
steuerreform II
im Überblick
4

Kapitalgesell-
schaften von
substanzzehrenden
Steuern entlasten
5

Entlastung von
Personengesell-
schaften in
Übergangsphasen
6

Die Unternehmens- steuerreform II stärkt die KMU

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Das Gewerbe ist das Rückgrat unserer Wirtschaft. Die über 300 000 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beschäftigen zwei Drittel aller Erwerbstätigen und stellen damit über 2 Millionen Arbeitsplätze. Da ein prosperierendes Gewerbe unseren Standort stärkt, muss die Politik bestrebt sein, die Steuern tief und einfach zu halten.

Zweifellos waren die jüngsten Steuerreformen erfolgreich. Die Unternehmenssteuerreform I zur Stärkung des Holdingstandorts verhalf unserem Land zu mehr Unternehmen, mehr Arbeitsplätzen und mehr Steuereinnahmen. Steuerlich entlastet wurden auch die Ehepaare und Doppelverdiener. Jetzt ist es an der Zeit, mit der Unternehmenssteuerreform II die KMU zu entlasten und ihre steuerlichen Ärgernisse zu beseitigen.

Das Parlament hat die Unternehmenssteuerreform II verabschiedet. Sie rüttelt nicht am Prinzip, Unternehmensgewinne zu besteuern, verbessert aber die Rahmenbedingungen für KMU:

1. Die wirtschaftliche Doppelbelastung für engagierte KMU-Eigentümer wird gezielt gemildert.

Bei der Besteuerung von Gewinnen und Dividenden gehört die Schweiz gegenwärtig noch zu den Hochsteuerländern. Der Bund übernimmt nun ähnliche Regelungen, wie sie in verschiedenen Kantonen erprobt wurden. Damit werden Investitionen und Risikokapital spürbar entlastet sowie Arbeitsplätze geschaffen.

2. Unternehmen (Kapitalgesellschaften) werden von substanzzehrenden Steuern entlastet.

Kantone erhalten die Möglichkeit, auf die Kapitalsteuer zu verzichten, soweit eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Dies entlastet die Kapitalgesellschaften von der substanzzehrenden und weitgehend überholten Kapitalsteuer, was Anreize zur Gewinnerzielung schafft.

3. Personenunternehmen (Gewerbebetriebe) werden von Steuern im falschen Moment befreit.

Mit einem Bündel von Massnahmen können sich Personenunternehmen flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichten, ohne dabei durch den Fiskus behindert zu werden.

Mit der Unternehmenssteuerreform II für KMU entledigen wir uns unnötiger Fesseln im Steuerbereich. Wir schaffen dort Abhilfe, wo Handlungsbedarf besteht. Die Steuerausfälle sind verkraftbar. Die Reform schafft höheres Wirtschaftswachstum und kommt so dem ganzen Land zu Gute. Die Schweiz ist gut beraten, das Unternehmertum und das Streben nach unternehmerischem Gewinn zu pflegen. Die Unternehmenssteuerreform II fördert dies.



Hans-Rudolf Merz, Bundesrat
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes EFD

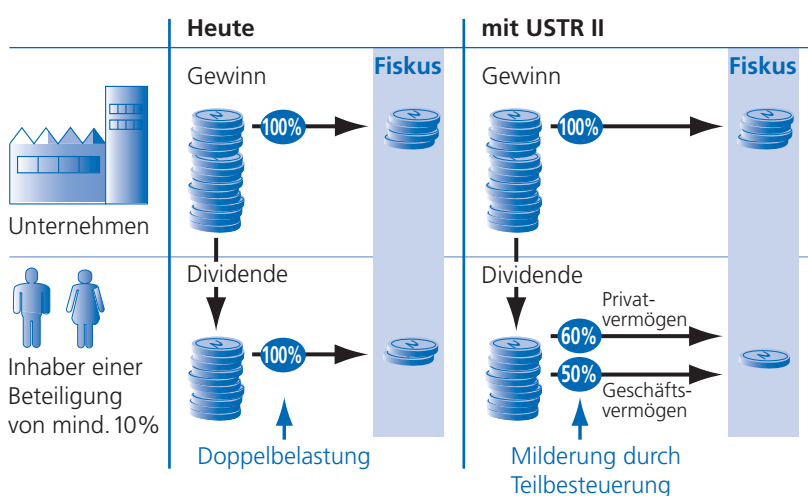


Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) mildert gezielt die wirtschaftliche Doppelbelastung für engagierte KMU-Eigentümer,

um Investitionen und Risikokapital zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.

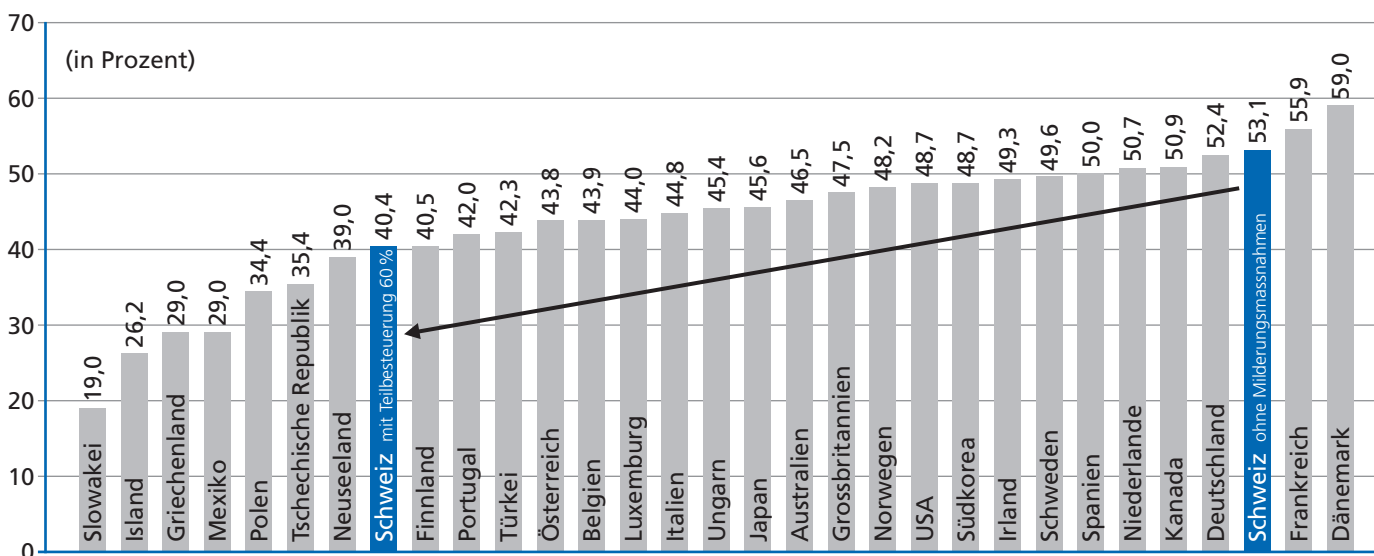
Die Doppelbelastung und deren Milderung durch die USTR II



Das Problem

Heute unterliegen vor allem engagierte KMU-Eigentümer einer wirtschaftlichen Doppelbelastung. Zuerst wird der erwirtschaftete Gewinn auf Stufe Unternehmen besteuert. Danach wird der ausgeschüttete Gewinn – also der gleiche bereits versteuerte Franken – beim Eigentümer nochmals voll besteuert. Diese Doppelbelastung macht die Schweiz zum Hochsteuerland: Im internationalen Vergleich mit den 30 OECD-Staaten liegt die Schweiz im Jahr 2006 auf Rang 28, da die meisten Länder bereits eine Milderung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kennen.

Besteuerung der Dividenden: Internationaler Vergleich (2006)

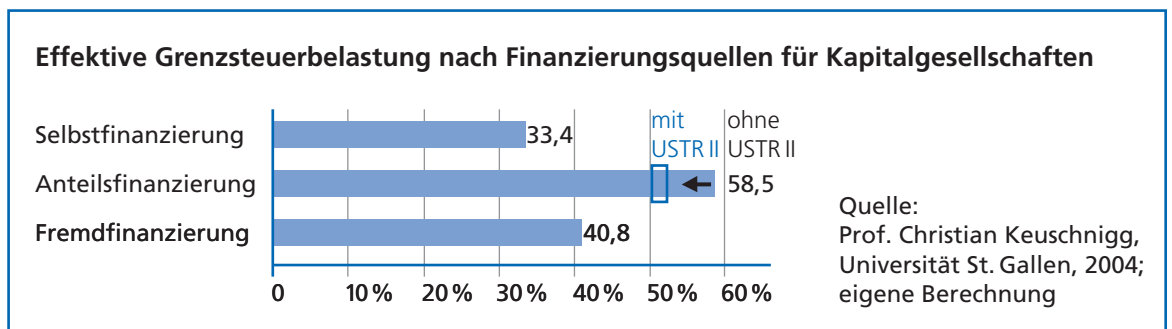


Mit der USTR II macht die Schweiz Plätze gut. Dargestellt ist der gesetzliche Steuersatz auf ausgeschütteten Gewinnen an einen inländischen Aktionär (Privatvermögen; mind. 10 % Beteiligung). Annahme: Der kantonale Steuersatz liegt ebenfalls bei 60 %.

Quellen: OECD, eigene Berechnungen

Mit der wirtschaftlichen Doppelbelastung geht eine Reihe von Problemen einher. So werden einzelne Finanzierungswege diskriminiert: Firmen, die ihr Wachstum über Fremdkapital durch Aufnahme von Krediten finanzieren, werden heute milder besteuert als Unternehmen, die ihr Wachstum durch Ausgabe von Anteilen (z. B. Aktien) finanzieren. Dies führt zu einem fiskalischen Fehlanreiz, der Firmen in die Verschuldung treibt. Junge und innovative Gründungsunternehmen werden durch die steuerliche

Regelung in ihrem Wachstum stark behindert. Mangels ausreichender Gewinne in der Startphase steht der Weg der Selbstfinanzierung von Investitionen oft nicht offen. Auch die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten ist begrenzt – und häufig sehr riskant – oder gar nicht gegeben. So bleibt viel versprechenden Firmen zur Kapitalbeschaffung nur die Anteilsfinanzierung. Doch ausgerechnet der für Jungunternehmer einzig offene Finanzierungsweg wird steuerlich am härtesten erfasst.



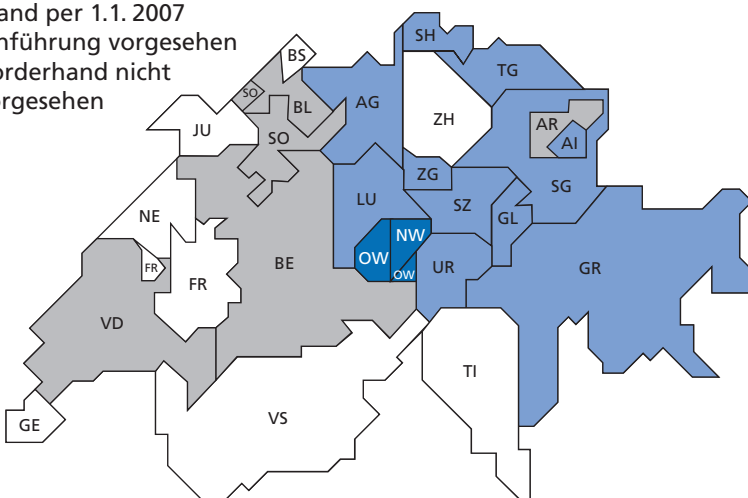
Die Lösung

Die Teilbesteuerung der Dividende von künftig 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen für Anteilseigner mit mindestens 10 % Beteiligung erlaubt eine Angleichung der steuerlichen Belastung: Firmen, die sich über Kredite finanzieren, werden nicht mehr steuerlich vorteilhafter behandelt als jene, die unterneh-

merisch engagierte Anteilseigner suchen. Weiterhin gewährleistet bleibt die vorteilhafte Besteuerung der Selbstfinanzierung. Junge und rasch wachsende Unternehmen können sich weiter entwickeln und Arbeitsplätze schaffen. Reifen Firmen wird die Nachfolgeplanung erleichtert, weil für den Betrieb nicht mehr notwendige Mittel einfacher aus dem Unternehmen fließen können.

Kantone mit einer Teilbesteuerung

- Stand per 1.1. 2001
- Stand per 1.1. 2007
- Einführung vorgesehen
- Vorderhand nicht vorgesehen



Kantone und ihre Teilbesteuerungssätze

Für Dividenden im Privatvermögen

AG 40 %	GR 50 %	OW 50 %	SZ 25 %	ZG 70 %
AI 45 %	LU 50 %	SG 50 %	TG 50 %	
GL 20 %	NW 50 %	SH 50 %	UR 40 %	

Dieser Ansatz zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung entspricht dem bewährten Vorgehen einer Mehrheit der Kantone. Die Schweiz rückt mit der Unternehmenssteuerreform II vom Hochsteuerland ins vordere Mittelfeld der OECD-Staaten. Die genaue Platzierung wird dabei auch von den kantonalen Regelungen beeinflusst (siehe Grafik S. 2).

Die Vorteile

- Mildert für viele der 140 000 Kapitalgesellschaften die wirtschaftliche Doppelbelastung.
- Schafft Anreize, damit zusätzlich zu den bisherigen 2,3 Mio. Arbeitsplätzen in Kapitalgesellschaften neue Arbeitsplätze bereit gestellt werden.
- Ermutigt junge, innovative und rasch wachsende Unternehmen in der Startphase.
- Reduziert Verschuldungsanreize und damit Risiken für Unternehmen.
- Lenkt Investitionen in rentable Projekte.
- Schafft Wachstum durch eine neutralere und fairere Behandlung unterschiedlicher Finanzierungswege.

Finanzielle Auswirkungen

Die Teilbesteuerung ausgeschütteter Unternehmensgewinne führt beim Bund kurzfristig zu Mindereinnahmen von 56 Mio. Franken (bei knapp 7 Mrd. Franken Gewinnsteueraufkommen beim Bund). Da der Bundesgesetzgeber den Kantonen Mass und Methode der Teilbesteuerung nicht vorschreibt, sind die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden offen. 14 Kantone haben bereits unabhängig von der Unternehmenssteuerreform II eine Teilbesteuerung eingeführt (Stand 1.1.2007). Übernehmen alle Kantone die Teilbesteuerungssätze des Bundes, ist für diese mit Mindereinnahmen von 349 Mio. Franken (bei etwa 7 Mrd. Franken Gewinnsteuern von Kantonen und Gemeinden) zu rechnen. Langfristig gehen von der Reform Wachstumsimpulse aus. Dies führt zu einer Ausweitung der Steuerbasis und damit zu neuen Steuereinnahmen. Dadurch reduzieren sich die Steuerausfälle. Langfristig wird der Bund sogar mehr einnehmen.

Auswirkungen auf die AHV

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne hat keine unmittelbare Auswirkung auf die AHV. Bei einem Teilbesteuerungssatz von 60 % kann es sich in speziellen Fällen für Eigentümer-Unternehmer jedoch lohnen, Teile ihres Lohns durch Dividendenentnahme über die Gewinnausschüttung zu ersetzen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sie in einem Kanton mit tiefer Vermögenssteuer wohnen. Anders als bei Lohneinkommen wird auf Dividendeneinkommen keine AHV-Abgabe fällig. So resultieren kurzfristig geschätzte Mindereinnahmen für die Sozialwerke zwischen 86 und 130 Mio. Franken (bei gesamthaften Einnahmen des AHV-Fonds von mehr als 27 Mrd. Franken). Dank der Wachstumsimpulse der Reform werden jedoch langfristig AHV, IV und EO Mehreinnahmen gegenüber heute von schätzungsweise 23 bis 67 Mio. Franken zufließen.

Die Unternehmenssteuerreform II im Überblick

Die über 300 000 KMU mit ihren ca. 2 Mio. beschäftigten Personen profitieren von drei massgeschneiderten Massnahmenpaketen:

Massnahme	Vorteil für KMU
Korb 1 Teilbesteuerung der Dividende mit 60 % statt 100 % für qualifizierte Beteiligungen	Mildert die steuerliche Belastung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns und erhöht damit die Investitionsanreize
Korb 2 Anrechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer bei den Kantonen	Reduziert die Steuerlast bei der Gewinnsteuer und beseitigt besonders schädliche Substanzsteuer
Erleichterungen bei der Emissionsabgabe	Verbilligt die Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrags
Korb 3 Einführung des Kapitaleinlageprinzips	Ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios. Die Eigenkapitalisierung wird dadurch flexibler
Lockerung des Beteiligungsabzugs	Mildert die steuerliche Last beim Halten von Beteiligungen durch Senkung der Anforderungen: Beteiligung \geq 10 % oder Verkehrswert mind. 1 Mio.
Ausweitung der Ersatzbeschaffung	Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs
Entlastung der Liquidationsgewinne	Entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne und stärkt damit das langfristig orientierte Denken der Unternehmer
Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen	Reduziert die Vermögensteuer und reduziert den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung
Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen	Beseitigt die Besteuerung fiktiver Gewinne
Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung	Unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch Erben
Indirekte Teilliquidation (In Kraft seit 1.1.2007)	Löst blockierte Nachfolgeregelungen durch rechtssichere Regelung der Steuerfolgen

Kapitalgesellschaften von substanzzehrenden Steuern entlasten

Die Unternehmenssteuerreform II erlaubt den Kantonen, die substanzzehrende Kapitalsteuer abzuschaffen, insoweit eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Damit wird

die Steuerbelastung bei schädlichen Steuern gesenkt, und der Unternehmensstandort Schweiz gewinnt an Attraktivität.

Das Problem

Unternehmen schulden heute eine Kapitalsteuer, selbst wenn sie Verluste erleiden. Erhoben wird die Kapitalsteuer auf dem steuerbaren Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht das steuerbare Eigenkapital aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Vereinen und Stiftungen besteht das steuerbare Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es für eine natürliche Person berechnet wird. Der Steuersatz verläuft zumeist proportional und bewegt sich – je nach Kanton bzw. Gemeinde – zwischen 0,3 und 7 Promille.

Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer 1997 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I abgeschafft. Davor diente sie der Korrektur der Steuerbelastung von Unternehmen mit hohem Eigenkapital, aber geringer Eigenkapitalrendite, die durch die renditeabhängige Gewinnsteuer schwächer belastet waren. Dieses Vorgehen hatte durch die Einführung des proportionalen Gewinnsteuersatzes ausgedient.

In den Kantonen ist ebenfalls eine Entwicklung weg von progressiven hin zu proportionalen Gewinnsteuersätzen festzustellen. Mit dem Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuersatz entfällt der eigentliche Grund für die Erhebung einer Kapitalsteuer auch bei den Kantonen. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen bisher deren Erhebung vor.

International ist die Kapitalsteuer ein Auslaufmodell, da sie an der Substanz eines Unternehmens zehrt.

Die Emissionsabgabe ist eine Steuer auf Vorgängen der Kapitalbeschaffung, d. h. auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte, Obligationen und Geldmarktpapiere. Sie behindert ausgerechnet die Aufnahme von Kapital, da sie die Kapitalbeschaffung von Unternehmen verteuert und dadurch das Wachstum hemmt. Allerdings sind die einzelnen Unternehmen unterschiedlich

betroffen: Grosse Firmen können ihre Finanzierungsbedürfnisse zum Teil auf den internationalen Kapitalmärkten befriedigen und sich so der Emissionsabgabe entziehen. Kleineren Unternehmen bleiben diese Möglichkeiten oft verschlossen, wodurch sie im Wettbewerb gegenüber grösseren Unternehmen benachteiligt sind. Dieses Problem wurde bereits in grossem Masse entschärft, nach wie vor davon betroffen sind jedoch vor allem Genossenschaften.

Die Lösung

Die Kantone erhalten mit der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Damit können die Kantone neu insoweit auf die Kapitalsteuer verzichten, als auch eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Die Kapitalsteuer sichert so eine Steuerleistung der Körperschaften, selbst wenn keine oder nur eine geringfügige Gewinnsteuer geschuldet wird. Die Unternehmenssteuerreform II erhöht bei der Emissionsabgabe für Genossenschaften den Freibetrag auf 1 Mio. Franken.

Die Vorteile

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer entlastet Risikokapital und regt dadurch die Investitionstätigkeit an. Das schafft Wachstum. Gleichzeitig wird die Standortattraktivität verbessert. Die Anrechnung bewirkt im Weiteren eine Milderung der steuerlichen Doppelbelastung auf Gesellschaftskapital und Vermögen. Die Steuergerechtigkeit wird so erhöht. Machen die Kantone von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch, profitieren von der Massnahme alle Kapitalgesellschaften, die einen Gewinn zu versteuern haben. Dies ist in einem durchschnittlichen Steuerjahr jeweils rund die Hälfte der Kapitalgesellschaften.

Durch die Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe profitieren generell die Genossenschaften, da sie nun mit Kapital- und Auffanggesellschaften gleichgestellt sind.

Entlastung von Personengesellschaften in Übergangsphasen

Wollen Gewerbebetriebe in Übergangsphasen ihre Struktur sinnvoll regeln, stossen sie auf zahlreiche steuerliche Hindernisse. Die Unternehmenssteuerreform II

**vereinfacht betriebliche Struktur-
anpassungen, da diese nicht mehr durch
Steuern im falschen Moment behindert
werden.**

Jedes KMU durchlebt in seinem Lebenszyklus verschiedene Phasen: Gründung, Wachstum, Konsolidierung, Spezialisierung, Diversifizierung, Nachfolge. Bei den Übergängen stellen sich für KMU Fragen der Anpassung ihrer Organisationsstruktur. Heute behindern steuerliche Regelungen die Anpassungen der Organisationsstruktur von Gewerbebetrieben wie im Falle von Liquidationen, Ersatzbeschaffungen, Bewertungsfragen im Geschäftsvermögen, Übertragungen von Liegenschaften und der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung.

Die Unternehmenssteuerreform II sieht bei all diesen Ärgernissen eine Neuregelung vor. Diese orientiert sich am Grundsatz, dass Umstrukturierungen nicht durch steuerliche Fehlanreize behindert werden dürfen. Die Regelungen unterstützen langfristig orientiertes Unternehmertum und stärken eine vorausschauende Nachfolgeplanung. (Siehe «Übersicht über die Massnahmen» auf S. 4.)

Beispiel Liquidationsgewinn

Das Problem

Geben Unternehmer oder Unternehmerinnen den Betrieb auf, so veräussern sie die Aktiven entweder an Dritte oder überführen diese in ihr Privatvermögen. In beiden Fällen werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst. Daraus entsteht ein Liquidationsgewinn, der ein steuerbares Einkommen des Unternehmers darstellt. Die geltende einmalige, ungemilderte Besteuerung des Liquidationsgewinns zum Liquidationszeitpunkt führt infolge des progressiven Tarifs zu einer Überbesteuerung. Betriebliche Struktur-
anpassungen werden aufgrund dieser steuerlichen Regelung verzögert und behindert.

Die Lösung

Der Liquidationsgewinn ist nicht zum Zeitpunkt der Liquidation entstanden, sondern stellt wirtschaftlich aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne dar. Korrekterweise ist er daher so zu besteuern, als ob er über mehrere Jahre erzielt worden wäre. Mit der neuen Regelung soll künftig die Besteuerung so gemildert werden, dass der verbleibende Liquidationsgewinn erstens getrennt vom übrigen Einkommen besteuert wird und zweitens für

die Satzbestimmung lediglich ein Fünftel dieses restlichen Liquidationsgewinnes massgebend ist. Um eine Nullbesteuerung zu verhindern, kommt jedoch ein Mindestsatz von 2 % zur Anwendung. Mit der neuen Regelung wird der Liquidationsgewinn als die Summe der in den beiden letzten Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven definiert. Dieser Betrag wird getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Aus dem Liquidationsgewinn soll jedoch eine noch nicht vollständig bestehende Vorsorge aufgefüllt werden können. Deshalb können Einkaufsleistungen vor der Steuerberechnung vom Liquidationsgewinn abgezogen werden. Erfolgt kein Einkauf, so wird der Betrag, der einer nachzuweisenden Deckungslücke bei der beruflichen Vorsorge entspricht, direkt als Kapitalleistung aus Vorsorge betrachtet und mit dem Vorsorgetarif besteuert. Dies ist bei der direkten Bundessteuer ein Fünftel des ordentlichen Tarifs.

Die Vorteile

Rund 200 000 Steuerpflichtige werden als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter im Falle einer Liquidation direkt von der gerechteren und mildereren Liquidationsbesteuerung profitieren.

Impressum

«EFD Infoplus» erscheint 2–6 Mal pro Jahr in Deutsch, Französisch und Italienisch.

Herausgeber

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. 031 322 60 65
doc@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

Redaktion

Kommunikation EFD.
Mit Beiträgen von Mitarbeitenden
des EFD.

Layout

auf der Basis
des Erscheinungsbildes
«CD Bund im EFD»:
Scarton+Stingelin, Liebefeld Bern

Druck

Rub Graf-Lehmann AG, Bern